



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 2001

**Nummer 44**

Letzte Nummer

| Glied.-<br>Nr. | Datum | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Seite |
|----------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 19. 12. 2001   |       | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) und Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen in den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug . . . . . | 876   |
| 19. 12. 2001   |       | Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 887   |

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.**

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

**Gesetz über  
die Feststellung des Haushaltsplans des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2002  
(Haushaltsgesetz 2002)  
und  
Gesetz zur  
Änderung und Aufhebung  
haushaltswirksamer Landesgesetze  
(Haushaltsgesetz 2002)  
und  
Gesetz zur  
Überleitung von Lehrkräften  
mit den Befähigungen für die Lehrämter  
für die Sekundarstufen I und II  
an Gymnasien und Gesamtschulen  
in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)  
und  
Gesetz zur  
Überleitung von Beamtinnen und Beamten  
des gehobenen in den höheren  
Vollzugs- und Verwaltungsdienst  
im Justizvollzug  
Vom 19. Dezember 2001**

**Artikel I**

**Gesetz über  
die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2002  
(Haushaltsgesetz 2002)**

**§ 1**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 wird in Einnahme und Ausgabe auf 48.323.269.100 EUR festgestellt.

**§ 2**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2002 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 3.471.795.000 EUR aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2002 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen,

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haushaltsjahr 2001 aufgenommenen kurzfristigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2002 fällig werden,

soweit diese über die in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Beträge hinausgehen.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2.045.160.000 EUR nicht

überschreiten. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

**§ 2a**

(1) Das Sondervermögen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen“ (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 307.998.100 EUR aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Baumaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 190.000.000 EUR zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

(2) Abweichend von § 38 Abs. 1 LHO bedarf es zum Abschluss von Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der bei Titel 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

(4) Mehreinnahmen bei Kapitel 12 700 Titel 161 00 dürfen für Mehrausgaben bei Titel 518 04 in allen Einzelplänen herangezogen werden.

(5) Die bei Titel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Abgabe von Grundstücken an den Landtag nach § 2 Abs. 6 des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes den Wertausgleich durch Senkung der Finanzierungsanlastung des BLB NRW herzustellen.

**§ 3**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 1.022.580.000 EUR zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft RdErl. v. 11. 8. 1988 zuletzt geändert am 6. 11. 2000 (SMBI. NRW. S. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 1.022.580 EUR beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs-termine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – bis zu 102.258.000 EUR zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2

Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5.112.900 EUR, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften im Bestand Bürgschaften bis zur Höhe von 230.080.500 EUR zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 5.112.900 EUR zu übernehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1.022.580.000 EUR zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einem Kredit darf nicht höher sein als der mittelbare oder unmittelbare prozentuale Anteil seiner Beteiligung.

#### § 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 209.000.000 EUR, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 51.129.000 EUR für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 81.806.400 EUR zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW – Zentralbereich der WestLB –) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 01 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25.564.500 EUR zu übernehmen.

(5) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77.000.000 EUR,
- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 410.000.000 EUR

zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanz-

ministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo – § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 – GV. NRW. S. 561).

(8) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln, höchstens bis 511.290 EUR, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des DLR im Ausland anteilig entlastet wird.

(10) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen und für den Zeitraum der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen, getroffenen Vereinbarung Verpflichtungen bis zur Höhe von 2.556.450 EUR einzugehen. Bis zur Höhe dieses Verpflichtungsrahmens wird die Gelsenwasser AG vom Land Nordrhein-Westfalen von den sich aus der Anwendung des Natur- und Landschaftsrechts ergebenden notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die erst durch die vom Unternehmen zuvor freiwillig erbrachte ökologische Verbesserung der betroffenen Flächen entstanden sind, freigestellt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantien gegenüber Kreditinstituten bis zu einer Höhe von 511.290.000 EUR zur Finanzierung von Vorhaben und Lieferungen nordrhein-westfälischer Unternehmen in Ungarn, Polen, Tschechien, der Slowakei und Slowenien zu übernehmen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Länder einzubeziehen, sofern diese stabile marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen aufweisen. In besonderen Einzelfällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags wird über eine Einbeziehung unterrichtet.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes einzugehen, soweit die Nominalwerte der abgetretenen Forderungen aufgrund der Darlehensbedingungen deren Barwerte überschreiten.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die auf diese Darlehensforderungen entfallenden Schuldendienstleistungen bis zu einer Höhe von 511.290.000 EUR zu garantieren. Gleiches gilt gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen der Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wenn diese Unternehmen vom Land erworbene Darlehensforderungen veräußern. Der garantierte Anteil darf nicht höher sein als der prozentuale Anteil des Landes an der Beteiligung an dem Unternehmen. Soweit von der Ermächtigung in Satz 2 Gebrauch gemacht wird, ist diese auf den Ermächtigungsrahmen des Satzes 1 anzurechnen.

(14) Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen einer Vereinbarung zum NL-NRW/NdS-EU-Programm INTER-REG III zu verpflichten, für die Jahre 2002 bis 2009 Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission bis zu einem Betrag von 19.429.020 EUR zu übernehmen.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Beschaffung oder Sicherung von Dienstwohnungen durch Belegungsrechte dem Eigentümer der Wohnungen das Aufkommen einer bestimmten, an die allgemeine Preisentwicklung gekoppelten Nettokaltmiete bis zur Höhe der durchschnittlichen Dienstwohnungsvergütung zu garantieren.

#### § 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

#### § 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5.112.900 EUR festgesetzt. Bei Verpflichtungsermächtigungen von 5.112.900 EUR und mehr bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Hochschulen zu gestatten, von diesen angemietete unbebaute und bebaute Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – unentgeltlich oder verbilligt zu überlassen.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberechten ausgesprochen werden.

(7) Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 bzw. 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 bzw. Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518, 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, einer Regelung zuzustimmen, wonach sich die neuen Bundesländer am Nennkapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau ohne Entrichtung eines Aufgeldes beteiligen und dabei 4 v.H. der allgemeinen Sonderrücklage auf diese unentgeltlich übergehen.

(10) Abweichend von § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die bisher den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet sind, unentgeltlich auf die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgebildeten Klinika der Hochschulen übertragen oder diesen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

(11) Das Finanzministerium wird gemäß § 62 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung ermächtigt, eine besondere Rücklage zur Finanzierung von Zukunftsmaßnahmen im Bildungsbereich sowie zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung im Wirtschaftsbereich zu bilden.

(12) Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Public Private Partnerships (PPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 bzw. 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

#### § 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

Stellen für Angestellte und Arbeiter in den Kapiteln, die am Modellversuch Personalausgabenbudgetierung teilnehmen, sind abweichend von Satz 1 – abgesehen von der Gesamtstellenzahl – von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Das Stellensoll für Angestellte und Arbeiter in der dem Wirtschaftsplan beigelegten Stellenübersicht darf überschritten werden, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages bzw. Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, dass beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Die Ressorts werden jeweils für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der aktuellen

Fassung (i. d. a. F.) bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes i. d. a. F. beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78e des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6b des Landesrichtergesetzes und für Fälle, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit i. d. a. F., und nach der aktuell gültigen Fassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. Ausbildungsstellen erteilt werden.

(7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter den Ausgaben bei Titel 427 01 zu.

(8) Während der Beschäftigungsphase des Sabbatjahrmodells findet § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

(9) Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Planstellen und Stellen von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Besetzung von Planstellen und Stellen, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frei werden, abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung zu regeln.

## § 8

(1) Am 1. Januar 2002 freie sowie im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nicht für Beförderungen bzw. Höhergruppierungen (Beförderungssperre) in Anspruch genommen werden. Diese Beförderungssperre gilt auch für den gesamten Nachzug, der durch die Besetzung der freien und freigewordenen Planstellen und Stellen ermöglicht wird.

Bei Planstellen und Stellen, die von der Beförderungssperre nach Satz 1 erfasst werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungssperre angerechnet.

(2) Von der Beförderungssperre sind ausgenommen

- Beförderungen auf Planstellen und Stellen, die aus Rechtsgründen zwingend geboten sind,
- Beförderungen auf Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 LBG besetzt werden,
- Beförderungen auf Planstellen und Stellen an Hochschulen, soweit sie am Qualitätspakt über die Neustrukturierung der Hochschulen teilnehmen,
- Beförderung auf Planstellen und Stellen in den Kapiteln, die am Modellversuch Personalausgabenbudgetierung teilnehmen.

(3) Die Besetzung von Planstellen und Stellen, die am 1. Januar 2002 frei sind sowie im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, mit anderen als unbefristet beschäftigten Landesbediensteten ist erst nach 24 Monaten zulässig. Auf die Frist des Satzes 1 wird der Zeitraum angerechnet, in dem die Planstelle/Stelle seit dem letzten Freiwerden ununterbrochen nicht besetzt war.

Abweichend hiervon können sofort besetzt werden:

1. Planstellen der Besoldungsgruppen B 1 bis B 10 BBesO und Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 LBG besetzt werden,
2. Planstellen und Stellen im Bereich der Ministerin/des Ministers im Referat der persönlichen Referentin/des persönlichen Referenten sowie im Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,
4. Planstellen und Stellen, die für Personen mit einer Befähigung für Lehrerlaufbahnen vorgesehen sind,
5. Stellen für Anwärterinnen/Anwärter und Auszubildende sowie Referendare,
6. Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte, die in den anwärtergespeisten Bereichen mit geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes besetzt werden,
7. C 2, C 3 und C 4 – Planstellen für Professorinnen/Professoren,
8. Stellen für Ärztinnen/Ärzte sowie medizinisch-technisches und Pflegepersonal des Landes,
9. Planstellen und Stellen, die aufgrund besonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventen einschlägiger Ausbildungsgänge besetzt werden müssen, die in der übrigen Landesverwaltung nicht beschäftigt sind,
10. Planstellen und Stellen für Beschäftigungsverhältnisse in den Hochschulen im Bereich Wissenschaft und Forschung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltung; wird hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung binnen acht Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Veröffentlichungsblatt der Personalagentur von Seiten der Personalagentur kein geeigneter Personalvorschlag unterbreitet, liegen regelmäßig die Voraussetzungen einer weiteren Ausnahme im Sinne von Satz 4 vor. In Streitfällen über die Eignung eines Personalvorschlages entscheidet das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
11. Planstellen und Stellen einer Laufbahngruppe, in der alle fälligen kw-Vermerke innerhalb der gesamten Landesverwaltung realisiert sind,
12. im einfachen und mittleren Dienst die jeweiligen Spitzenämter, im gehobenen Dienst ein Drittel sowie im höheren Dienst die Hälfte der freiwerdenden Planstellen und Stellen, soweit diese von den Nummern 1 bis 10 noch nicht erfasst sind,
13. Planstellen und Stellen in den Bereichen, für die verbindliche Verpflichtungen der Ressorts gegenüber der Personalagentur bestehen, die sowohl den kw-Stellenabbau als auch ein Kontingent zur Aufnahme von Personal aus kw-behafteten Bereichen beinhalten.

Die Personalagentur kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von der Regelung zulassen. Die Ausnahme gilt als genehmigt, wenn acht Wochen nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung bei der Personalagentur der Antrag noch nicht beschieden ist.

Die Befugnis zur Erteilung weiterer Ausnahmen obliegt für den Geschäftsbereich des Landtags bzw. des Landesrechnungshofs dem Präsidenten des Landtags bzw. der Präsidentin des Landesrechnungshofs.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist die Besetzung von Stellen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 derjenigen Verwaltungs-

angestellten des vergleichbar mittleren Dienstes, die in den Dienstarten für Büro-, Registratur-, Kassen-, Schreib- und Vorzimmerdienst geführt werden, sowie derjenigen Verwaltungsangestellten, die in der Dienstart sonstiger nicht wissenschaftlicher Dienst und bei den Landesbetrieben für entsprechende Aufgaben eingesetzt werden, nur dann zulässig, wenn unbefristet beschäftigte Landesbedienstete genommen werden, deren Besetzung eine unmittelbare Realisierung eines kw-Vermerkes zur Folge hat. Die Ausnahmetatbestände des Abs. 3 finden mit Ausnahme seiner Nrn. 3, 10 und 13 keine Anwendung. Die Personalagentur kann in begründeten Einzelfällen insbesondere im Hinblick auf regionale Zuordnungen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(5) Bei vorzeitiger Realisierung von kw-Vermerken wird nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Bonus in Höhe eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe gezahlt, jeweils zur Hälfte an das abgebende und an das aufnehmende Ressort. Werden kw-Vermerke im eigenen Ressort vorzeitig realisiert, sind 50 % eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe als Bonus zu zahlen. Wird durch den Wechsel einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in dem abgebenden Ressort ein bereits fälliger kw-Vermerk realisiert, so erhält nur das aufnehmende Ressort einen Bonus in Höhe von 50 % eines Jahresgehaltes der jeweiligen Laufbahngruppe. Fällige kw-Vermerke sind kw-Vermerke ohne Befristung und kw-Vermerke mit Befristung, deren Datum erreicht ist. Eine vorzeitige Realisierung eines kw-Vermerkes liegt vor, wenn der kw-Vermerk mindestens 6 Monate vor seinem Fälligkeitszeitpunkt realisiert wird. Nicht bonusberechtig sind die im Zusammenhang mit den Vereinbarungsverhandlungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 13 stehenden vorzeitigen Realisierungen von kw-Vermerken. Der Bonus wird maximal bis zur Höhe der bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 bereitgestellten Mittel gewährt zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppen 51–54 und der Obergruppe 81 in allen Einzelplänen.

#### § 9

(1) Abweichend von der in den jeweiligen Kapiteln der Haushaltspläne vorgenommenen Spezifizierung der kw-Vermerke ist ein kw-Vermerk auch dann zu realisieren, wenn eine andere Stelle derselben Laufbahngruppe bzw. der vergleichbaren Stellen für Angestellte und Arbeiter frei wird. In begründeten Einzelfällen, in denen die Anwendung dieser Regelung zu unbilligen Ergebnissen führt, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Realisierung der kw-Vermerke bei B 4-Stellen, die im Rahmen des Gestaltungsmodells in den Kapiteln der obersten Landesbehörden ausgebracht werden.

(2) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 3, durch die Personalagentur zu prüfen, ob diese Planstelle oder Stelle mit einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

(3) Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts aufgrund der Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Höhe des in den Einzelplänen jeweils festgelegten Einstellungskorridors, der als Haushaltsvermerk in den betroffenen Kapiteln auszuweisen ist, in Anspruch genommen werden.

Planstellen und Stellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können in Fällen der Altersteilzeit – unter Beachtung des § 7 Abs. 10 dieses Gesetzes – zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung in Anspruch genommen werden. § 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Planstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85a, § 78b und § 78e des Landesbeamtengesetzes und nach § 12 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung freierwerdenden Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch

genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, dass bei deren Ablauf entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.

#### § 10

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich.

(4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern, die ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen erhalten, bei der Gewährung der Zuwendung aufzugeben, die Regelungen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 3 Haushaltsgesetz entsprechend anzuwenden. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden. Satz 1 gilt nicht für gemeinschaftlich finanzierte (Artikel 91b GG) Forschungs- und Serviceeinrichtungen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die in Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelten medizinischen Einrichtungen.

#### § 11

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255.645.000 EUR aufzunehmen oder entsprechende Einnehmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

#### § 12

(1) Gemäß § 13 Abs. 3 des ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-



Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NRW. S. 276), zuletzt geändert am 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- a) für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle 51,130 EUR,
- b) für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 EUR und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 EUR,
- c) für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 EUR.

(2) Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 16,90 EUR festgesetzt.

(3) Der gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstförderbetrag wird in Höhe des aufgrund von § 12 des Haushaltsgesetzes 1999 höchstmöglichen Zuschusses festgesetzt. Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst. Der Gesamtbetrag nach Artikel 5, § 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 29. September 1999 umfasst die Landesmittel der Volkshochschule aufgrund § 12 des Haushaltsgesetzes 1999 (zuzüglich eines Zuschlags von 21,73 EUR für jede im Haushaltsjahr 1999 nach Abs. 1, Buchstabe b) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte und geförderte Unterrichtsstunde).

(4) Übersteigt die nach Artikel 5, § 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 29. September 1999 zu leistende pauschale Zuweisung den nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) auf Unterrichtsstunden im Mindestangebot entfallenden Bedarf, verwendet der Träger den Unterschiedsbetrag für außerhalb des Mindestangebots besetzte Stellen und für im Bereich der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung durchgeführte Unterrichtsstunden. Die in Abs. 1 genannten Durchschnittsbeträge sind Höchstbeträge.

### § 13

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 458), gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

### § 14

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NRW. S. 639) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

### § 15

(1) Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden (GV) für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Fachbezogene Pauschale). Die Pauschalmittel werden insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik gewährt.

(2) Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektifizierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden (GV) verteilt. § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Pauschalmittel werden den Gemeinden (GV) ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Gemeinde (GV) hat die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(4) Die Gemeinde (GV) weist den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

(5) Die Gemeinde (GV) hat nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde (GV) aufrechnen. Die aus der Feuerschutzsteuer gewährte Investitionspauschale ist abweichend von Satz 1 nicht zurückzahlen. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind für Investitionsausgaben im Feuerschutz in den Folgejahren zu verwenden.

(6) Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

(7) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

### § 16

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 13 und § 14 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2003 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

## Artikel II

### Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002)

#### 1. Gesetz zur Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Investitionskosten von Krankenhäusern werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den Vorschriften dieses Abschnitts auf Antrag gefördert. Die Förderung wird durch Zuschüsse und Zuweisungen gewährt. Die Gemeinden werden an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Höhe von 20 vom Hundert beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten (§ 2 Nr. 1a KHG). Eine Verrechnung mit Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ist möglich.“

#### 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

Im einzigen Paragraphen werden jeweils die Wörter „50 vom Hundert“ durch die Wörter „80 vom Hundert“ ersetzt.

3. Gesetz zur Aufhebung des Graduiertenförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Förderung wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – GrFG NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 363) tritt am 1. Januar 2002 außer Kraft. Für Förderungen, die bis zum 31. 12. 2001 bewilligt wurden, gilt das Graduiertenförderungsgesetz fort.

4. Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 6 das Wort „Waldbrandversicherung“ und das Komma gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Wort „Waldbrandversicherung“ und das Komma gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes NW

Das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Landesmittel“ durch die Wörter „weitere Mittel“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „ergänzenden Landesmittel“ durch die Wörter „weiteren Mittel“ ersetzt.

6. Neufassung der Gesetze

Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

### Artikel III

#### **Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehramter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)**

1. Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 9. 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. 6. 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

Wer die Befähigungen für das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt für die Sekundarstufe II erworben hat, besitzt gleichzeitig die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 24. 3. 1969 (GV. NRW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1973 (GV. NRW. S. 567).

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

2. Überleitungsregelungen

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 sind

1. alle Lehrkräfte (Bes.Gr. A 12 oder A 13 – gehobener Dienst –) an Gymnasien mit den Befähigungen für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II und

2. die Lehrkräfte (Bes.Gr. A 12 oder A 13 – gehobener Dienst –) an Gesamtschulen, die spätestens im Schuljahr 1996/1997 eingestellt worden sind, mit den Befähigungen für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II

in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) – Studienrätin/Studienrat – übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) gleich. § 53 Abs. 3 der Laufbahnverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LVO) findet entsprechende Anwendung. Bei Lehrkräften, die sich zum Zeitpunkt der Überleitung noch in der laufbahnrechtlichen Probezeit befinden, wird – abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 2 LBG – die im vorherigen Amt bereits abgeleistete Probezeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 LVO) auf die laufbahnrechtliche Probezeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 LVO) angerechnet. § 52 Abs. 3 letzter Satz i. V. m. § 39 Abs. 4 LVO findet keine Anwendung.

(3) Dauert bei den in Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Gehaltskürzung nach § 9 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) über den 31. Dezember 2001 hinaus an oder befinden sie sich am 1. Januar 2002 noch in der Beförderungssperre des § 10 Abs. 2 DO NW, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Beförderungssperrfrist hinausgeschoben. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die am 31. Dezember 2001 gemäß § 91 DO NW vorläufig des Dienstes enthoben sind.

### Artikel IV

#### **Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen in den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug**

(1) Mit Wirkung vom ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats sind die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Justizvollzugs, die als Verwaltungsleiter/-in und gleichzeitig als Stellvertreter/-in des/der Anstaltsleiters/-in von Justizvollzugsanstalten eingesetzt sind, zu Regierungsrätinnen/Regierungsräten (Bes.Gr. A 13 h.D.) übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr in eine Planstelle wenigstens der Bes.Gr. A 12 eingewiesen sind.

Eine Nachschlüsselung der im gehobenen Dienst verbleibenden Stellen bzw. der zusätzlichen Stellen im höheren Dienst ist nicht vorzunehmen.

(2) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) gleich.

(3) Dauert bei den in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Gehaltskürzung nach § 9 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über den Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses



Gesetzes noch in der Beförderungssperre nach § 10 Abs. 2 der Disziplinarordnung, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Beförderungssperre hinausgeschoben.

(4) Den nach diesem Gesetz übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann ohne Erfüllung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen künftig kein höheres Amt übertragen werden.

## **Artikel V**

### **In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Finanzminister  
Peer Steinbrück

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister  
Jochen Dieckmann

Der Minister  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr  
Ernst Schwanhold

Der Minister  
für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
Harald Schartau

Die Ministerin für Schule,  
Wissenschaft und Forschung  
Gabriele Behler

Der Minister für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Bärbel Höhn

Die Ministerin  
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
Birgit Fischer

Der Minister  
für Bundes- und Europaangelegenheiten  
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten  
Hannelore Kraft

**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
2002****Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

## Haushaltsübersicht

| Einzelplan                                                                            | Einnahmen<br>2002<br>(TEUR) | Einnahmen<br>2001<br>(TEUR) | Ausgaben<br>2002<br>(TEUR) | Verpflich-<br>tungsermäch-<br>tigungen<br>2002<br>(TEUR) | Ausgaben<br>2001<br>(TEUR) |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------|
| 01 Landtag                                                                            | 1 587,0                     | 1 513,4                     | 89 219,2                   | 610,0                                                    | 89 727,2                   |
| 02 Ministerpräsident                                                                  | 4 552,4                     | 4 538,0                     | 159 348,7                  | 48 901,0                                                 | 174 624,5                  |
| 03 Innenministerium                                                                   | 230 946,1                   | 222 776,1                   | 3 891 733,0                | 273 688,7                                                | 3 705 391,1                |
| 04 Justizministerium                                                                  | 1 013 457,0                 | 1 018 822,2                 | 2 994 972,9                | 105 113,2                                                | 2 762 097,0                |
| 05 Ministerium für Schule,<br>Wissenschaft und Forschung                              | 1 078 555,2                 | 1 049 762,2                 | 16 406 870,8               | 391 106,8                                                | 15 505 678,0               |
| 08 Ministerium für Wirtschaft und<br>Mittelstand, Energie und Verkehr                 | 1 834 864,9                 | 1 892 420,2                 | 3 506 199,9                | 1 418 270,3                                              | 3 664 763,9                |
| 10 Ministerium für Umwelt<br>und Naturschutz,<br>Landwirtschaft und Verbraucherschutz | 319 628,3                   | 342 387,2                   | 973 183,0                  | 386 642,0                                                | 974 266,3                  |
| 11 Ministerium für Frauen, Jugend,<br>Familie und Gesundheit                          | 200 972,9                   | 128 945,1                   | 1 928 560,6                | 353 220,4                                                | 1 948 967,9                |
| 12 Finanzministerium                                                                  | 825 849,3                   | 710 665,5                   | 1 758 774,4                | 85 545,5                                                 | 2 444 643,3                |
| 13 Landesrechnungshof                                                                 | 424,5                       | 459,1                       | 36 492,5                   | —                                                        | 34 879,7                   |
| 14 Ministerium für Städtebau und Wohnen,<br>Kultur und Sport                          | 731 674,4                   | 948 152,5                   | 1 731 080,1                | 193 805,0                                                | 2 041 639,3                |
| 15 Ministerium für Arbeit und Soziales,<br>Qualifikation und Technologie              | 259 896,4                   | 231 029,3                   | 1 113 039,7                | 340 288,7                                                | 1 218 979,8                |
| 20 Allgemeine Finanzverwaltung                                                        | 41 820 860,7                | 42 609 293,7                | 13 733 794,3               | 218 560,0                                                | 14 595 117,9               |
| <b>Zusammen</b>                                                                       | <b>48 323 269,1</b>         | <b>49 160 764,4</b>         | <b>48 323 269,1</b>        | <b>3 815 751,6</b>                                       | <b>49 160 764,4</b>        |

### Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen für 2001 ergeben sich durch Umrechnung und das kaufmännische Runden der in DM ausgebrachten Beträge auf Euro bei allen Haushaltsstellen.

**Finanzierungsübersicht**

|                                                                                                                                  | (Mill. EUR) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>I. Haushaltsvolumen</b>                                                                                                       | 48 323,3    |
| <b>II. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>                                                                                    |             |
| 1. Ausgaben<br>(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,<br>Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren) | 48 323,0    |
| 2. Einnahmen<br>(ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln,<br>Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)               | 44 262,0    |
| 3. Finanzierungssaldo                                                                                                            | – 4 061,3   |
| <b>III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>                                                                              |             |
| 4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt                                                                                           |             |
| 4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)                                                                              | 12 194,6    |
| 4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt                                                                                  | 8 767,8     |
| 4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung<br>mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz  | 8 767,8     |
| 4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt                                                                                         | 3 426,8     |
| 5. Entnahmen aus Rücklagen                                                                                                       | 634,4       |
| 6. Überschüsse aus Vorjahren                                                                                                     | 0,2         |
| 7. Zuführung an Rücklagen                                                                                                        | 0,0         |
| 8. Finanzierungssaldo                                                                                                            | – 4 061,3   |
| <b>IV. Nachrichtlich</b>                                                                                                         |             |
| <b>Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel</b>                                                                   |             |
| Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt                                                                                           | 3 426,8     |
| dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung<br>mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz                   | 8 767,8     |
| dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz                                                                                     | 0,0         |
| Kreditermächtigung                                                                                                               | 12 194,6    |

**Kreditfinanzierungsplan**

|                                                | (Mill. EUR) |
|------------------------------------------------|-------------|
| <b>I. Einnahmen aus Krediten</b>               |             |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. | 45,0        |
| vom Kreditmarkt                                | 12 194,6    |
| <b>Zusammen</b>                                | 12 239,6    |
| <b>II. Tilgungsausgaben für Kredite</b>        |             |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. | 119,3       |
| vom Kreditmarkt                                | 8 767,8     |
| <b>Zusammen</b>                                | 8 887,1     |
| <b>III. Netto-Neuverschuldung insgesamt</b>    |             |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. | – 74,3      |
| am Kreditmarkt                                 | 3 426,8     |
| <b>Zusammen</b>                                | 3 352,5     |

**Gesetz  
zur Regelung der Zuweisungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
an die Gemeinden und Gemeindeverbände  
im Haushaltsjahr 2002  
und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs  
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden  
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit  
im Haushaltsjahr 2002  
Vom 19. Dezember 2001**

**Artikel I**

**Gesetz  
zur Regelung der Zuweisungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
an die Gemeinden und Gemeindeverbände  
im Haushaltsjahr 2002  
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2002)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil  
Grundlagen**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

**Zweiter Teil  
Allgemeiner Steuerverbund**

- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Überbrückungshilfen zur Anpassung an Veränderungen des Berechnungssystems der Schlüsselzuweisungen
- § 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise
- § 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 17 Pauschale Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Kreisen
- § 18 Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich
- § 19 frei
- § 20 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen
- § 21 Zuweisungen zur Abmilderung von besonderen Härten, die aus Veränderungen bei den besonderen Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems entstehen

- § 22 frei
- § 23 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen
- § 24 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
- § 25 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 26 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 27 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Em-scher-Lippe-Raum
- § 28 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten
- § 29 Zuwendungen zu Landestheatern
- § 30 Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)
- § 31 Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- § 32 Zuweisungen zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter in kommunalen Krankenhäusern
- § 33 Zuweisungen zur Entwicklung entbehrlicher Flächen im Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen
- § 34 Abrechnung für das Haushaltsjahr 2000

**Dritter Teil  
Zuweisungen außerhalb  
des allgemeinen Steuerverbundes**

- § 35 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-las-ten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreis-freien Städten und Kreisen
- § 36 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familien-leistungs-ausgleichs
- § 37 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

**Vierter Teil  
Umlagen, Umlagegrundlagen**

- § 38 Kreisumlage
- § 39 Landschaftsumlage
- § 40 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhr-gebiet

**Fünfter Teil  
Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 41 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18, 20 und 21
- § 42 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 43 Datengrundlagen
- § 44 Bewirtschaftung der Mittel
- § 45 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen
- § 46 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 47 Kürzungsermächtigung
- § 48 Durchführungsvorschriften

**Erster Teil  
Grundlagen**

**§ 1  
Zuweisungen  
des Landes an die Gemeinden  
und Gemeindeverbände**

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

## § 2

### Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 36 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.

Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 23 vom Hundert an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (Landessteuer).

(2) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von 2 600 000 EUR abzuziehen, die das Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 900 000 EUR abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 171 000 000 EUR abzuziehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Die Abrechnung des Haushaltsjahres 2000 regelt § 34.

## § 3

### Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 betragen 7 350 570 000 EUR.

Davon entfallen auf

- |                                        |                    |
|----------------------------------------|--------------------|
| 1. Abzüge nach § 2 Absätze 2, 3, und 4 | 174 500 000 EUR,   |
| 2. allgemeine Zuweisungen              | 6 585 032 000 EUR, |
| 3. zweckgebundene Zuweisungen          | 591 038 000 EUR.   |

Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 20, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 23 bis 33 aufgeteilt.

## § 4

### Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im Einzelnen gelten die §§ 35 bis 37.

## Zweiter Teil Allgemeiner Steuerverbund

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen und zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich, besondere Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems)

### A.

#### Schlüsselzuweisungen

### 1. Unterabschnitt

#### Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

## § 5

### Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft oder Umlagekraft bemisst. Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 12 und 15) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 13 und 16) ermittelt.

## § 6

### Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 5 875 488 000 EUR wird wie folgt aufgeteilt:

- |                                                    |                   |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden           | 4 576 005 000 EUR |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise              | 701 589 000 EUR   |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 588 128 000 EUR   |
| 4. Überbrückungshilfen nach § 10                   | 9 766 000 EUR     |

### 2. Unterabschnitt

#### Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

## § 7

### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmesszahl (§ 8) und der Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

## § 8

### Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeln und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Ge-



meinde zwischen zwei Stufen der Staffelflasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 2000 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres 2002 sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger berücksichtigt.

Anlage 2

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger berücksichtigt.

Anlage 3

Soweit an Regelschulen Schüler und Schülerinnen integrativ beschult worden sind, werden diese Schüler mit dem in der Anlage 4 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger berücksichtigt.

Anlage 4

Der Schüleransatz beträgt 92 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand Juni 2001 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel zu berücksichtigen:

| Dauer der Arbeitslosigkeit    | Arbeitslosenzahl |
|-------------------------------|------------------|
| 6 Monate bis unter 12 Monate  | fünffach,        |
| 12 Monate bis unter 24 Monate | sechsfach,       |
| 24 Monate und länger          | siebenfach.      |

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand vom 31. Dezember 2000 vorläufig ermittelten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hinzugerechnet.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

### § 9

#### Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

- bei der Gewerbesteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2001 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit 380 vom Hundert; Soweit in dieser Zeit Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt. Dabei wird das Ist-Aufkommen durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2001 geteilt und mit 380 vom Hundert vervielfältigt.
- bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2001 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

für die Grundsteuer A mit 175 vom Hundert,  
für die Grundsteuer B mit 330 vom Hundert;  
bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

– zuzüglich der in diesem Zeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 (GV. NRW. 1999, S. 718) und § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 (GV. NRW. S. 172),

– unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge;

- bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2001 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit 91 vom Hundert.
- Soweit in dieser Zeit Zahlungen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese berücksichtigt.

### § 10

#### Überbrückungshilfen zur Anpassung an Veränderungen des Berechnungssystems der Schlüsselzuweisungen

Für pauschale Zuweisungen zur Überbrückung von Einnahmeverlusten von Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Fortfall der Berücksichtigung von A- und D-Einwohnern im Schlüsselzuweisungssystem besonders betroffen sind, werden bis zu 9 766 000 EUR zur Verfügung gestellt.

Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

Anlage 5

### 3. Unterabschnitt

#### Schlüsselzuweisungen an die Kreise

### § 11

#### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmesszahl (§ 12) und der Umlagekraftmesszahl (§ 13).

### § 12

#### Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 163 vom Hundert der nach den Anlagen 2, 3 und 4 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

### § 13

#### Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise

Die Umlagekraftmesszahl beträgt 35 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

#### **4. Unterabschnitt** **Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände**

##### **§ 14**

##### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmesszahl (§ 15) und der Umlagekraftmesszahl (§ 16) als Schlüsselzuweisung.

##### **§ 15**

##### **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmesszahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, dass der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

##### **§ 16**

##### **Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl beträgt 16 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

#### **B.**

##### **Pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen und zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich**

##### **§ 17**

##### **Pauschale Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Kreisen**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden 187 948 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden eine allgemeine Investitionspauschale in Höhe von insgesamt 169 874 000 EUR. Der Betrag wird zu sieben Zehnteln nach der Einwohnerzahl und zu drei Zehnteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die kreisfreien Städte und Kreise zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 18 074 000 EUR. Der Betrag wird nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre verteilt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

##### **§ 18**

##### **Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich**

Für pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich werden 500 000 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel können von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des § 30 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl der Schulstatistik 2000 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 175 000 EUR, jedem Kreis, der

Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 500 000 EUR gewährt wird.

#### **C.**

##### **Besondere Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems**

##### **§ 19**

##### **frei**

##### **§ 20**

##### **Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen**

(1) Für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind, und für einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen werden 16 639 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 sind bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes; die Höhe der pauschalen Zuweisungen setzen Innenministerium und Finanzministerium fest;
2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen; die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz;
3. pauschale Zuweisungen an alle Gemeinden des Landes zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit; die Zuweisung richtet sich nach der Einwohnerzahl jeder Gemeinde zum 31. Dezember 2000; je Einwohner wird ein Betrag von 0,26 EUR bereitgestellt;
4. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245); die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 7 zu diesem Gesetz; die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht;
5. pauschale Zuweisungen an alle Gemeinden zur Förderung der Aktivitäten im Sportbereich (z.B. Übungsleiter); die Zuweisung richtet sich nach der Einwohnerzahl jeder Gemeinde zum 31. Dezember 2000; je Einwohner wird ein Betrag von 0,06 EUR bereitgestellt;
6. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung der Kosten, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), entstehen; die Höhe der pauschalen Zuweisungen setzen Innenministerium und Finanzministerium fest; der festgesetzte Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

(3) Aus Mitteln nach Abs. 1 können Gemeinden und Gemeindeverbänden einmalige Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungssituationen und einmalige Zuweisungen für besondere Situationen von

Anlage 6

Anlage 7

Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt werden. Sie können u. a. gewährt werden für

1. Zuweisungen zu Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (u. a. neues kommunales Finanzmanagement) dienen;
2. Zuweisungen zum einmaligen Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

## § 21

### **Zuweisungen zur Abmilderung von besonderen Härten, die aus Veränderungen bei den besonderen Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems entstehen**

(1) Für Zuweisungen zur Abmilderung besonderer Härten an Gemeinden und Kreise, die in den Jahren 1996 bis 2000 pauschale Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten erhalten haben und die aufgrund des Fortfalls dieser Zuweisungen besonders betroffen sind, werden 4 957 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Gemeinden, bei denen die durchschnittliche jährliche pauschale Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten

- mehr als 1,73 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat, erhalten 80 vom Hundert
- mehr als 0,77 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat, erhalten 40 vom Hundert

der durchschnittlichen jährlichen pauschalen Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten als einmalige Abmilderungshilfe.

(3) Kreise, bei denen die durchschnittliche jährliche pauschale Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten

- mehr als 0,37 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat, erhalten 80 vom Hundert
- mehr als 0,18 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat, erhalten 40 vom Hundert

der durchschnittlichen jährlichen pauschalen Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten als einmalige Abmilderungshilfe.

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden und Kreise sowie der der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Kreis zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 8 zu diesem Gesetz.

Anlage 8

## **Zweiter Abschnitt Zweckgebundene Zuweisungen**

### § 22 frei

### § 23 **Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und**

### **Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen**

(1) Für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stadterneuerung werden 179 680 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 können bis zu 14 631 000 EUR zur Gegenfinanzierung der zugesagten Bundesmittel für die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt – eingesetzt werden.

(3) Für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen werden 2 424 000 EUR bereitgestellt.

## **§ 24 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen**

(1) Für Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 6 931 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Für Zuweisungen zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 3 878 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 2 095 700 EUR für Zuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden.

## § 25

### **Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 7 804 000 EUR zur Verfügung gestellt.

## § 26

### **Zuweisungen zu Sportstättenbauten**

Für Zuweisungen zur Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Modernisierung von Sportstätten werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 577 000 EUR zur Verfügung gestellt.

## § 27

### **Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum einschließlich von Pflegemaßnahmen zur endgültigen Herstellung geförderter Projekte werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden 14 541 000 EUR zur Verfügung gestellt.

## § 28

### **Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten**

Für Zuweisungen zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 15 413 000 EUR zur Verfügung gestellt.

## § 29

### **Zuwendungen zu Landestheatern**

Zur Unterstützung der Landestheater werden 13 978 000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden den Empfängern als Festbetrag nach Maßgabe der Anlage 9 zu diesem Gesetz zur Verfügung gestellt.

Anlage 9

## § 30

### **Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)**

Für die Zahlung der Kostenpauschalen nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG – vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1997 (GV. NRW. S. 24), für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG stehen im allgemeinen Steuerverbund 206 200 000 EUR zur Verfügung.

**§ 31**  
**Zuweisungen**  
**für Einrichtungen der Weiterbildung**  
**in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)**

Zur Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV) wird aus Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes ein Betrag von 51 000 000 EUR zur Verfügung gestellt.

**§ 32**  
**Zuweisungen**  
**zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung**  
**kurzfristiger Anlagegüter**  
**in kommunalen Krankenhäusern**

Zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter in kommunalen Krankenhäusern wird aus Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes ein Betrag von 67 500 000 EUR zur Verfügung gestellt.

**§ 33**  
**Zuweisungen**  
**zur Entwicklung entbehrlicher Flächen**  
**im Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen**

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus des Kompetenzzentrums Bahnflächenpool NRW werden 5112 000 EUR bereitgestellt.

**Dritter Abschnitt**  
**Abrechnung**  
**des allgemeinen Steuerverbundes**

**§ 34**  
**Abrechnung**  
**für das Haushaltsjahr 2000**

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 2000 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 (GV. NRW. 1999, S. 718) um den Betrag von 184 866 700 EUR anzuheben.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis und Landschaftsverband ermittelt, indem

- |                                                                                 |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| – die Schlüsselzuweisungen nach § 6 Ziff. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 um | 132 678 800 EUR |
| – die Schlüsselzuweisungen nach § 6 Ziff. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 um | 20 298 400 EUR  |
| – die Schlüsselzuweisungen nach § 6 Ziff. 3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 um | 20 520 200 EUR  |
| und                                                                             |                 |
| – die Investitionspauschale nach 17 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 um  | 11 369 300 EUR  |

angehoben werden. Die so ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 16 sowie § 17 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 aufgeteilt, der in 2000 gezahlten Schlüsselzuweisung und allgemeinen Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 41 Abs. 3 anteilig zu den festgesetzten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

**Dritter Teil**  
**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen**  
**Steuerverbundes**

**Erster Abschnitt**  
**Leistungen nach näherer Bestimmung**  
**dieses Gesetzes**

**§ 35**  
**Zuweisungen zu den Kosten der**  
**Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung**  
**bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, denen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten übertragen sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 2 850 000 EUR die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 7 873 900 EUR. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vortätigkeiten voll zu erstatten.

Im Übrigen werden die Zuweisungen unter Berücksichtigung der Fallzahlen im Bereich der Allgemeinzuständigkeit der Ausgleichsämter verteilt. Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

**§ 36**  
**Kompensationsleistungen an die Gemeinden**  
**für Verluste durch die Neuregelung**  
**des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1917), zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 2002 vorerst auf 485 000 000 EUR festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der

geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

## **Zweiter Abschnitt**

### **§ 37**

#### **Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze werden vom Innenministerium und Finanzministerium nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

## **Vierter Teil**

### **Umlagen, Umlagegrundlagen**

### **§ 38**

#### **Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2002 sind

- die Steuerkraftmesszahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 und § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001;
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 34;
- die Ausgleichsbeträge nach § 4 und 5 Solidarbeitragsgesetz 2002;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeitrag nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 2000 (GV. NRW. 1999, S. 718) i. V.m. § 5 Solidarbeitragsgesetz 2002 ergebenden Unterschiedsbeträge;
- die Kompensationsleistungen nach § 36.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Inkrafttreten des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

### **§ 39**

#### **Landschaftsumlage**

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 LVerbO wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

- die Steuerkraftmesszahlen (§ 9) der kreisfreien Städte abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 und § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001;
- die Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 34;
- die Umlagegrundlagen (§ 38 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 11) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 34;
- die Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte nach § 4 und § 5 Solidarbeitragsgesetz 2002;

- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeitrag nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 2000 (GV. NRW. 1999, S. 718) i. V.m. § 5 Solidarbeitragsgesetz 2002 ergebenden Unterschiedsbeträge der kreisfreien Städte;

- die Kompensationsleistungen an die kreisfreien Städte nach § 36.

(2) § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 40**

#### **Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 39 entsprechend.

## **Fünfter Teil**

### **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 41**

#### **Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18, 20 und 21**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) und Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18, 20 und 21 werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt, sofern sie nicht bereits als Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesen sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das Innenministerium und das Finanzministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 42 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8 und 9, 12 und 13, 15 und 16 der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

Das Innenministerium und das Finanzministerium können auch eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionszuschüsse nach § 17 und die pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 werden am 30. Januar mit einem Achtel, am 27. März, 27. Juni und 27. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages ausgezahlt.

(4) Sofern die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der allgemeinen Investitionszuschüsse nach § 17 Abs. 2 und der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 nicht vor dem ersten ordentlichen Auszahlungstermin erfolgt ist, werden das Innenministerium und das Finanzministerium ermächtigt, zu diesem Zahlungstermin eine Abschlagszahlung in Höhe der ersten Zahlung für das vorangegangene Haushaltsjahr auszusuchen. In besonderen Fällen können das Innenministerium und das Finanzministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit

der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung aufgrund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach den §§ 10, 20 und 21 werden durch das Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die einzelnen Gemeinden und Kreise werden durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen – LDS – zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.

Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums festgesetzt.

(7) Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können in jedem neuen Haushaltsjahr für Schlüsselzuweisungen, allgemeine Investitionspauschalen und für pauschale Zuweisungen für kommunale Aufwendungen im Schulbereich Abschlagszahlungen bis zur Höhe der jeweils im Vorjahr zu den entsprechenden Terminen gezahlten Teilbeträgen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden. Die Abschlagszahlungen werden mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes verrechnet.

#### § 42

##### Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

(1) Stellen sich bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen (§ 6), Investitionspauschalen (§ 17) und der Zuweisungen nach § 18 Unrichtigkeiten heraus, so sollen sie bis längstens zum drittvorangegangenen Jahr nach Bewilligung oder Festsetzung berichtigt werden, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 12800 EUR übersteigt.

Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2010).

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, Investitionspauschalen nach § 17 und den pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18 entnommen.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme zweckgebundener Zuweisungen und Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans verrechnet werden.

#### § 43

##### Datengrundlagen

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 2000 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Abs. 4, des § 12 Abs. 4 und des § 18 gilt die in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik geführten Schulstatistik des Jahres 2000 festgesetzte Schülerzahl. Für nach 2000 errichtete Schulen wird die Zahl der maßgeblichen Schüler vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt.

(3) Als Zahl der Dauerarbeitslosen im Sinne des § 8 Abs. 5 gilt die von der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Stand Juni 2001 ermittelte Arbeitslosenzahl.

(4) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 6 gilt die zum 31. Dezember 2000 von der Bundesanstalt für Arbeit vorläufig ermittelte Zahl. Abweichungen zu dem von der Bundesanstalt für Arbeit nach Ablauf von drei Jahren endgültig festgesetzten Ergebnis werden bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes für den Finanzausgleich 2005 berücksichtigt. Das Berichtigungsverfahren im Sinne von § 42 findet keine Anwendung.

(5) Für die Berechnung der Zuweisungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 werden die Übernachtungen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Stand 30. Juni 2001 zugrundegelegt.

(6) Als Gebietsfläche im Sinne des § 17 Abs. 2 ist der Gebietsstand zugrunde zu legen, der zum 31. Dezember 2000 im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

#### § 44

##### Bewirtschaftung der Mittel

##### (1) Die Bewirtschaftung der Mittel

1. für die Schlüsselzuweisungen nach § 6
  2. für die Überbrückungshilfen nach § 10
  3. für die Investitionspauschalen nach § 17
  4. für die pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich nach § 18
  5. für die Zuweisungen nach den §§ 20 und 21
- regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

##### (2) Die Bewirtschaftung der Mittel für

1. Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen (§ 23)
2. Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 24)
3. Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten (§ 25)
4. Zuweisungen zu Sportstättenbauten (§ 26)
5. Zuwendungen zu Landestheatern (§ 29)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien.

(3) Die Bewirtschaftung der Mittel nach § 30 regelt das Innenministerium.

(4) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz regelt die Bewirtschaftung der Mittel nach §§ 27 und 28 und setzt die Zuweisungen nach § 27 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und die Zuweisungen nach § 28 im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

(5) Die Bewirtschaftung der Mittel nach § 31 regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie.

(6) Die Bewirtschaftung der Mittel nach § 32 regelt das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.

(7) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport regelt die Bewirtschaftung der Mittel nach § 33 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr fest.

#### § 45

##### Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

nach § 75 Abs. 4 GO verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

#### § 46 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zuweisungen gemäß den §§ 23, 24, 25, 26, 27 und 29 können ausnahmsweise auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, deren Erfüllung ansonsten den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegt. Mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 24 Abs. 3 dürfen Zuweisungen nur gewährt werden, wenn sich der nichtkommunale Träger verpflichtet, die Einrichtung in dem für gemeindliche Einrichtungen üblichen Rahmen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich sicherstellt, dass die Einrichtung bei Wegfall oder Vermögenslosigkeit des nichtkommunalen Trägers an die Gemeinde oder den Gemeindeverband zurückfällt.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, dass die empfangenen Zuweisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckentsprechend eingesetzt werden.

#### § 47 Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

#### § 48 Durchführungsvorschriften

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 2002

| Staffelklasse<br>(Einwohner) | Hauptansatz<br>v. H. |
|------------------------------|----------------------|
| 25 000                       | 100,0                |
| 40 000                       | 103,0                |
| 58 000                       | 105,9                |
| 80 000                       | 108,9                |
| 106 500                      | 112,0                |
| 135 000                      | 114,9                |
| 168 500                      | 118,0                |
| 205 000                      | 121,0                |
| 244 500                      | 124,0                |
| 288 000                      | 127,0                |
| 335 000                      | 130,0                |
| 385 500                      | 133,0                |
| 439 500                      | 136,0                |
| 497 000                      | 139,0                |
| 558 000                      | 142,0                |
| 623 000                      | 145,0                |
| 679 500                      | 147,5                |

Für Gemeinden mit mehr als 679 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1 vom Hundert

#### Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2002

| Schüler der                          | mit              |
|--------------------------------------|------------------|
| Grundschulen einschließlich          |                  |
| Schulkindergärten                    | 98 vom Hundert,  |
| Hauptschulen                         | 100 vom Hundert, |
| Realschulen                          | 100 vom Hundert, |
| Gymnasien                            | 95 vom Hundert,  |
| Gesamtschulen                        | 157 vom Hundert, |
| Berufskollegs                        | 58 vom Hundert,  |
| Sonderschulen für Lernbehinderte     | 220 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen einschließlich |                  |
| Sonderschulkindergärten              | 342 vom Hundert, |
| Schulen des zweiten Bildungsweges    |                  |
| a) Abendrealschulen                  | 91 vom Hundert,  |
| b) Abendgymnasien                    | 78 vom Hundert,  |
| c) Kollegs                           | 96 vom Hundert.  |

#### Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2002

| Schüler der                          | mit              |
|--------------------------------------|------------------|
| Grundschulen einschließlich          |                  |
| Schulkindergärten                    | 117 vom Hundert, |
| Hauptschulen                         | 115 vom Hundert, |
| Realschulen                          | 86 vom Hundert,  |
| Gymnasien                            | 111 vom Hundert, |
| Gesamtschulen                        | 129 vom Hundert, |
| Berufskolleg                         | 76 vom Hundert,  |
| Sonderschulen für Lernbehinderte     | 219 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen einschließlich |                  |
| Sonderschulkindergärten              | 605 vom Hundert. |

#### Anlage 4 zu § 8 Abs. 4 GFG 2002

| Integrativ beschulte Schüler/Innen in | mit              |
|---------------------------------------|------------------|
| Halbtagschulen                        | 278 vom Hundert, |
| Ganztagschulen                        | 472 vom Hundert. |

#### Anlage 5 zu § 10 GFG 2002

| Gemeinden      | Betrag EUR |
|----------------|------------|
| Bonn           | 4 079 413  |
| Gangelt        | 109 984    |
| Geilenkirchen  | 241 787    |
| Gütersloh      | 812 291    |
| Harsewinkel    | 112 444    |
| Herford        | 221 487    |
| Lotte          | 181 324    |
| Niederkrüchten | 711 802    |
| Paderborn      | 1 913 032  |
| Selfkant       | 143 840    |
| Sieburg        | 73 677     |
| Weeze          | 785 648    |
| Wegberg        | 375 620    |
| Summe          | 9 762 349  |



**Anlage 6**  
zu § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2002

| <b>Gemeinden</b>      | <b>Betrag EUR</b> |
|-----------------------|-------------------|
| Aachen                | 255 700           |
| Bad Berleburg         | 651 900           |
| Bad Driburg           | 1 103 400         |
| Bad Laasphe           | 249 400           |
| Bad Lippspringe       | 519 600           |
| Bad Münterkeifel      | 191 700           |
| Bad Oeynhausen        | 1 320 600         |
| Bad Salzuflen         | 1 172 600         |
| Bad Sassendorf        | 896 900           |
| Brakel                | 63 900            |
| Brilon                | 127 800           |
| Detmold               | 127 800           |
| Erwitte               | 280 200           |
| Eslohe                | 167 700           |
| Freudenberg           | 63 900            |
| Heimbach              | 63 900            |
| Horn-Bad Meinberg     | 842 600           |
| Höxter                | 63 900            |
| Kirchhundem           | 63 900            |
| Lage                  | 63 900            |
| Lennestadt            | 63 900            |
| Lippstadt             | 255 700           |
| Marienmünster         | 63 900            |
| Monschau              | 114 700           |
| Nieheim               | 72 500            |
| Nümbrecht             | 243 600           |
| Olsberg               | 171 800           |
| Petershagen           | 63 900            |
| Porta Westfalica      | 127 800           |
| Preußisch Oldendorf   | 73 500            |
| Reichshof             | 191 700           |
| Rödinghausen          | 63 900            |
| Schieder-Schwalenberg | 127 800           |
| Schleiden             | 135 000           |
| Schmallenberg         | 874 300           |
| Sundern               | 63 900            |
| Tecklenburg           | 141 600           |
| Vlotho                | 63 900            |
| Warburg               | 63 900            |
| Willebadessen         | 63 900            |
| Winterberg            | 1 248 000         |
| Bad Wünnenberg        | 201 800           |
| <b>Summe</b>          | <b>12 782 300</b> |

**Anlage 7**  
zu § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2002

| <b>Gemeinden</b> | <b>Betrag EUR</b> |
|------------------|-------------------|
| Engelskirchen    | 107 400           |
| Hellenthal       | 444 500           |
| Königswinter     | 760 300           |
| Lage             | 569 600           |
| Lemgo            | 171 800           |
| Leopoldshöhe     | 231 100           |
| Lohmar           | 326 000           |
| Mechernich       | 1 217 100         |
| Monschau         | 107 300           |
| Much             | 84 000            |
| Nümbrecht        | 120 400           |
| Schleiden        | 620 700           |
| Windeck          | 1 177 000         |
| <b>Summe</b>     | <b>5 937 200</b>  |

**Anlage 8**  
zu § 21 Abs. 4 GFG 2002

| <b>Gemeinden/Kreise</b>                             | <b>Betrag EUR</b> |
|-----------------------------------------------------|-------------------|
| <b>Gemeinden nach § 21 Abs. 2, 1. Spiegelstrich</b> |                   |
| Blankenheim                                         | 341 533           |
| Hellenthal                                          | 198 942           |
| Hille                                               | 329 906           |
| Reken                                               | 316 123           |
| Tecklenburg                                         | 286 350           |
| Windeck                                             | 341 190           |
| <b>Gemeinden nach § 21 Abs. 2, 2. Spiegelstrich</b> |                   |
| Altenbeken                                          | 30 400            |
| Blomberg                                            | 133 116           |
| Borgentreich                                        | 40 068            |
| Dahlem                                              | 22 724            |
| Drolshagen                                          | 58 288            |
| Extertal                                            | 55 479            |
| Havixbeck                                           | 43 736            |
| Heimbach                                            | 31 626            |
| Jüchen                                              | 123 992           |
| Kürten                                              | 91 885            |
| Lichtenau                                           | 41 813            |
| Lindlar                                             | 83 634            |
| Lippetal                                            | 55 105            |
| Marienmünster                                       | 23 677            |
| Mechernich                                          | 98 589            |
| Monschau                                            | 69 892            |
| Morsbach                                            | 46 715            |
| Nettersheim                                         | 48 110            |
| Nieheim                                             | 48 958            |
| Olsberg                                             | 123 243           |
| Petershagen                                         | 118 202           |
| Reichshof                                           | 129 908           |
| Saerbeck                                            | 31 252            |
| Schleiden                                           | 136 141           |
| Steinheim                                           | 83 984            |
| Stemwede                                            | 48 664            |
| Waldbröl                                            | 116 869           |
| Willebadessen                                       | 48 350            |
| Wipperfürth                                         | 173 666           |

**Kreise nach § 21 Abs. 3, 1. Spiegelstrich**  
Keine

|                                                  |                  |
|--------------------------------------------------|------------------|
| <b>Kreise nach § 21 Abs. 3, 2. Spiegelstrich</b> |                  |
| Kreis Euskirchen                                 | 135 533          |
| Kreis Kleve                                      | 123 579          |
| Oberbergischer Kreis                             | 166 913          |
| Rheinisch-Bergischer Kreis                       | 111 346          |
| Rhein-Sieg-Kreis                                 | 447 255          |
| <b>Summe</b>                                     | <b>4 956 756</b> |

**Anlage 9**  
zu § 29 GFG 2002

|                                                |                       |
|------------------------------------------------|-----------------------|
| Lippisches Landestheater, Detmold              | 8 406 205 EUR         |
| Rheinisches Landestheater, Neuss               | 2 557 715 EUR         |
| Burghofbühne im Kreis Wesel,<br>Dinslaken      | 691 475 EUR           |
| Westfälisches Landestheater,<br>Castrop-Rauxel | 2 322 605 EUR         |
| <b>Summe</b>                                   | <b>13 978 000 EUR</b> |



**Artikel II**

**Gesetz  
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs  
der finanziellen Beteiligung  
der Gemeinden am Solidarbeitrag  
zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002  
(Solidarbeitragsgesetz – SBG 2002)**

**§ 1****Grundlagen**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen von dem vom Land zu leistenden Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit (Annuitätsleistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ und Zahlungen im Länderfinanzausgleich) einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Anteil von 43,5 vom Hundert.

(2) Der vom Land zu leistende Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit wird vorläufig auf 1 680 000 000 EUR festgesetzt.

(3) Der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erbringende Anteil am Solidarbeitrag nach Absatz 2 wird vorläufig auf 731 000 000 EUR festgesetzt.

(4) Die Höhe des nach diesem Gesetz zwischen den Gemeinden auszugleichenden Solidarbeitrages zur Deutschen Einheit wird vorläufig auf 669 047 000 EUR festgesetzt.

Dieser Betrag wird von den Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindeschlüsselmasse im Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 und über die erhöhte Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Gemeindefinanzreformgesetz in Höhe von 29 vom Hundert und die Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes für das Haushaltsjahr 2002 und das im Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 festgelegte Anteilsverhältnis zwischen Gemeindeschlüsselmasse und sonstigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund zugrunde zu legen; aufgrund des Ergebnisses des Haushaltsjahres ist die endgültige Festsetzung spätestens im Haushaltsjahr 2004 vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung für das Haushaltsjahr 2000 regelt § 5.

**§ 2**

**Berechnung  
des auszugleichenden Solidarbeitrages  
jeder Gemeinde**

(1) Der Anteil jeder einzelnen Gemeinde am auszugleichenden Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 4 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden berechnet. Als Finanzkraft werden zugrunde gelegt

- die Steuerkraftmesszahlen (§ 9 GFG 2002) abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 (GV. NRW. 1999, S. 718) und § 36 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 (GV. NRW. 2001, S. 172);
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7 GFG 2002) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 5 dieses Gesetzes und § 34 GFG 2002;
- die Kompensationsleistungen nach § 36 GFG 2002.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den Betrag nach Absatz 1 für jede Gemeinde vorläufig fest.

**§ 3**

**Berechnung  
der Anrechnungsbeträge jeder Gemeinde**

(1) Auf den nach § 2 Abs. 1 vorläufig ermittelten Anteil jeder Gemeinde am auszugleichenden Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 4 Satz 2 angerechnet.

Zur vorläufigen Berechnung der erhöhten Gewerbesteuerumlage wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 2001 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis 31. Juni 2001 zugrunde gelegt und mit den für 2001 geltenden Vervielfältigern nach § 1 Abs. 4 vervielfältigt.

Soweit in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 Zahlungen bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital für Vorjahre anfallen, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Der Anteil jeder Gemeinde am Gesamtaufkommen der erhöhten Gewerbesteuerumlage in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 wird ermittelt. Die vorläufige Mehrbelastung jeder einzelnen Gemeinde wird mit diesem Anteil am Ansatz für die erhöhte Gewerbesteuerumlage im Landeshaushalt 2002 berechnet.

(3) Zur vorläufigen Berechnung des Betrages, um den die jeweilige Schlüsselmasse nach Absatz 1 gemindert ist, wird die Gemeindeschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 um den Anteil der gemeindlichen Schlüsselmassenminderung an der Verbundmassenminderung nach § 2 Abs. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 erhöht. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 2002) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, § 10, §§ 17 bis 33 GFG 2002). Der erhöhte Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002 auf jede Gemeinde aufgeteilt. Er wird mit der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung für jede Gemeinde saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die vorläufige über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die vorläufigen Beträge nach Absatz 2 und 3 für jede Gemeinde fest.

**§ 4**

**Berechnung  
des Ausgleichsbetrages jeder Gemeinde**

(1) Weicht der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am auszugleichenden Solidarbeitrag nach § 2 von den Anrechnungsbeträgen nach § 3 ab, sind die Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen.

Minderzahlungen sind nachzuzahlen. Überzahlungen werden erstattet. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus.

(2) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 ist den Umlagegrundlagen nach den §§ 38 bis 40 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 zugrunde zu legen.

**§ 5**

**Endgültige Festsetzung  
des Solidarbeitrages  
und des auszugleichenden  
Solidarbeitrages 2000**

(1) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 2000 erbringen die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen endgültigen Anteil am Solidarbeitrag von 751 911 500 EUR.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 2000 und dem im Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 festgelegten Anteilsverhältnis zwischen Gemeindeschlüsselmasse und sonstigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund beträgt der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag 703 411 000 EUR.

(3) Entsprechend den Berechnungsvorschriften der §§ 2 bis 4 wird eine Neuberechnung des Anteils am auszugleichenden Solidarbeitrag und der Anrechnungs- und Ausgleichsbeträge für jede einzelne Gemeinde vorgenommen. Dabei wird die von jeder Gemeinde für das Jahr 2000 tatsächlich erbrachte erhöhte Gewerbesteuerumlage und die tatsächliche Minderung der Schlüsselzuweisung aufgrund der Verbundmassenminderung im allgemeinen Steuerverbund 2000 zugrunde gelegt.

Weicht das Ergebnis der Neuberechnung von der vorläufigen Berechnung für 2000 ab, werden die Abweichungen durch Nachzahlungen oder Erstattungen ausgeglichen. Nachzahlungen und Erstattungen gleichen sich aus.

(4) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 3 ist den Umlagegrundlagen nach den §§ 38 bis 40 Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 zugrunde zu legen.

## § 6

### Verfahren, Termine

(1) Für jede einzelne Gemeinde werden die Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 vorläufig und nach § 5 Abs. 3 endgültig durch Bescheid der Bezirksregierungen festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen – LDS – zuzuleiten sind. Einwendungen gegen die Bescheide sind durch Widerspruch geltend zu machen.

(2) Die sich für die einzelne Gemeinde nach den vorstehenden Vorschriften ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 41 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 27. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(3) Die §§ 42 und 47 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechnigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.

## Artikel III

### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2001

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Finanzminister  
Peer Steinbrück

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Der Minister  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr  
Ernst Schwanhold

Der Minister  
für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
Harald Schartau

Die Ministerin für Schule,  
Wissenschaft und Forschung  
Gabriele Behler

Der Minister für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Bärbel Höhn

Die Ministerin  
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2001 S. 887.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-5359